1746.

1.

Patent dd. 8ten Jenner 1746. die für das anheurige Jahr nur allein auf dem privilegirten Theatro in dem sogenannten Ballhaus, und Mehlgruben verwilligte Abhaltung deren masquirten Balls betreffend.

2.

Patent dd. 15ten Jenner 1746. Kopffsteuer-Ausschreibung wegen besorglicher Invasion in die Italiänische und Niederländische Erbländer betreffend.

3.

Eine gedruckte gründliche Nachricht von dem ganzen Verpflegungs-Werk der allhiesigen Armen-Leut-Cassa, besonders wie es mit der Einrichtung, und Verpflegung deren Armen im Schloß Eberstorf an der Donau gehalten werde.

4.

Offene Circularien dd. 14ten Februarii 1746. damit die mit allem Ernst antragende Abstellung des ungestümmen- und öffentlichen Bettlens, und dahero die zulängliche Versorgung deren auf denen Vorstadts-Gründen fürseyenden Armen seinen Effect erreiche, sollen

1mò. die jedem Grund zugetheilte Arme mit Anfang nächstkünftigen Monats Martii, und zwar jede Person täglichen mit 4. kr. richtig verpfleget, zu dem Ende

2dò. das auf jedweden Hausinnhaber nach Proportion zu repartiren kommende Allmosens-Quantum à 1ma Martii richtig eincassiret,

3tiò. die Renitentes der N. Oe. Regierung angezeiget,

4tò. die sammentliche Allmosen-Gelder nebst dem überbleibenden Cassa-Vorrath von Monat zu Monat ordentlich verrechnet, die Versterbende zugetheilte Arme alsogleich angedeutet,

5tò. zu mehrerem Behuf deren Armen, bey denen Kirchen besondere Sammler mit denen Büchsen, welche zugleich die in die Kirchen sich eindringen wollende Bettler hindann zu halten haben werden, angestellet, endlichen

6tò. damit die dem Grund zugetheilte, als auch die von selben in die Cassam Pauperum zur Verpflegung übernommene Arme, welche von dem Grund mit dem benöthigten Unterstand zu versehen seynd, ohngeachtet der geniessenden Verpflegung dem Publicò mit ungestümmen Bettlen etwa nicht überlästig seyn mögen, von dem Grundrichter mit denen von Wienn, als Grund-Obrigkeit, wegen eines Unterbringungs-Orts, ad Normam deren auf denen Gründen schon befindlichen Spitälern, die Einverständnuß gepflogen, die Arme in sothane Behältnuße hineingenommen, und mit Gespunst, oder anderer Arbeit beleget, keinem ohne Erlaubnuß des Obsichttragers, der freye Abzug verstattet, insonderheit zu Hörung der heiligen Meß insgesammt unter Begleitung gewisser Personen abgeschicket, schlüßlichen

Auf die auf jedem Grund sich etwa aufhalten mögende Bettler genaueste Nachforschung gehalten, und der N. Oe. Regierung angezeiget werden sollen; wo im widrigen derley Arme nicht mehr in die Allmosen-Cassam übernommen, sondern dem Grund zur Verpflegung zugeschoben, anbey auch der Richter zur Verantwortung, und behöriger Ansehung gezogen werden würde.

5.

Eine offene Verordnung dd. 22ten Martii 1746. daß in allhiesiger Residenz-Stadt, und in denen daranstossenden Vorstädten, als auch in denen außer den Linien auf eine Meil Weegs liegenden Oertern, von denen Becken, denen Wirthen, Bierschänken, oder andern derley Partheyen keine Brodaufgabe in Hinkunft abzureichen, noch zu heiligen Zeiten Regalien an Wecken, und dergleichen Gebäck zu machen seyen, wie im widrigen, Innhalt des Verlasses dd. 29ten May 1714. das erstemal um 50. fl, mit welchen sowohl der Beck, als der die Brod-Aufgabe annimmet, bestrafet, das andertemal die bürgerl. sowohl, als die unbürgerliche Becken unnachläßlich geschupfet, zum drittenmal aber dieser des Becken-Gewerbs gänzlichen verlustiget, und das Backhaus ex Officio verkaufet werden würde.

6.

Eine allerhöchste Verordnung dd. 23ten Martii 1746. kraft wessen die wirklich Kaiserlich-geheime Herren Reichs-Hof-Räthe, und Reichs-Fiscal, dann einige Kaiserl. Titular-Reichs-Hof-Räthe, wie auch die Kaiserl. geheime Reichs-Hof-Raths-Canzley-Verwandte nebst denen Mauth-Zoll-und Post-Befreyungen, auch von Entrichtung des Pferd-Zolls bey denen Linien allhier befreyet seyn sollen.

7.

Normale dd. 29ten Martii 1746. geistliche Publicationes, oder auch andere den Statum publicum berührende geistliche Verordnungen sollen, ohne Vorwissen des allerhöchsten Hofs von den Buchdruckern bey wirklicher Niederlegung des Gewerbs nicht in Druck befördert werden.

8.

Münz-Patent dd. 26ten Maji 1746. In Betreff der verbothenen Unterschiebung des schlechten Gelds anstatt des außer Land führenden guten Gelds, samt einer am Ende angehefteten Specification deren Französisch-Spanisch-Englisch-Portugesisch-Niederländisch-Toscanisch-Venetianisch-Mayländisch-Holländisch-Rußisch-und Päbstlichen Gold-und Silber-Sorten, welche noch ferner in denen Kaiserl. Königl. Erblanden, jedoch vom 1ten Julii 1746. anzufangen nicht anderst, als in dem ausgewiesenen Werth frey auszugeben, und einzunehmen erlaubet werden.

9.

Patent dd. 1ten Julii 1746. die Abschaffung deren verdächtigen Leuten, wie auch des unter dem Vorwand des Bettelns häufig hier anweesenden-und noch fast täglich mehr anhero kommenden liederlichen Volks betreffend. Zu Hindannhaltung derselben sollen

1mò. von denen Mauth-Einnehmern bey denen Linien sothane verdächtig mittellose Leute mittelst militarischer Assistenz gleich zuruckgeschaffet; Eine gleiche Obsicht

2dò. bey denen auf dem Wasser ohne Zeugnuß und Kundschafts-Zetteln ankommenden Leuten gegen von denen Schifleuten auf ihre Spesen

sen anwiederum zu beschehen habender Zurucklieferung derley Vagabunden außer Landes beobachtet, dahero

3tiò. in der allhiesigen Residenz-Stadt und Vorstadts-Gründen von allen Hausinnhabern eine genaue Specification ihrer Innwohner inner 8. Tägen verfasset, zu dem Ende

4tò. alle ankommende-oder auch ihre Wohnungen veränderende fremde Leute, was Condition selbe immer seynd, mit Namen, Alter, und Condition in ein Kundschafts-Zettel eingeschrieben, in das Protocollum eingetragen, und solches der in einem jeden Viertel aufgestellten Gerichts-oder Amts-Person, in denen Vorstädten aber denen alldorten eigends bestellten Herren Räthen vorgewiesen, wannenhero das Publicum

5tò. denen nothleidenden Armen und müheseeligen Leuten nach Bedürfnuß mit einem mitleidigen Allmosen in die zu diesem Ende gewidmete Allmosen-Büchsen an Hand zu gehen angemahnet, dahingegen

6tò. die fähige einer Arbeit noch vorstehen könnende Leute, solche zu suchen angewiesen, allenfalls von denen Richtern zur harten Arbeit gezwungen; diesemnach

7mò. alles freye Zusammenheurathen deren Gewerb-und mittellosen Leuten innerhalb deren hiesigen Vorstadts-Linien, wie auch zwey Meil Weegs um Wienn bey wirklicher Abnehmung deren Männern zu Recruten, und Abschaffung deren Weibern abgestellet; leztlichen

8vò. zu Folge deren vorhin ergangenen Generalien alles Bauwerk für Zinßwohnungen inner denen hiesigen Vorstädten, inner-und nächst denen Linien, außer da der Hauseigenthümer solches zu seiner selbstigen Wohnung, oder für große Zinß-Partheyen zu errichten gedächte, jedoch gegen vorläufig bey der N. Oe. Regierung ansuchender Bewilligung, nebst Beylegung des von denen Baumeistern unterschriebenen Risses, bey im widrigen, nebst besonderer Bestrafung des Bau-und Maurermeisters, auf des Eigenthümers Unkosten von Amts wegen vornehmender Niederreissung des Gebäudes, weder angefangen, noch zu Stande gebracht werden.

10.

Ein gedruckter Befehl dd. 4ten Julii 1746. daß dem Obrist-Spielgrafen-Amt wider die renitente Brüder der S. Nicolai-Bruderschaft, zu Einbringung des zu erlegen habenden Jahrs-Schillings, oder auch wider die Unbefugte mit Freyheiten nicht versehene vagirende Musicanten, alle hülfliche Hand, bey 100. fl. Strafe, zu leisten, und allenfalls mit der Arrestirung fürzugehen seye.

11.

Normale dd. 5ten Julii 1746. die Verruffung deren in dem unterm 26ten May nächsthin publicirten Münz-Patent nicht benannt-gewesten sogenannten Bayerischen Groschen, Salzburger-Batzen, und anderer fremder schlechten Schied-und Landmünzen betreffend.

12.

Eine allerhöchste Verordnung dd. 6ten Julii 1746. vermög welcher denen N. Oe. Herren Ständen zu verhinderender Theuerung aufgetragen worden ist, die ohnehin bey dermaliger Beklemmigkeit so hoch im Preiß gestiegene Körner auf den Markt zum Verkauf zu bringen.

13.

Offener Befehl dd. 4ten Augusti 1746. die Abstellung der so gar mit erkeckender Ablösung der Fechsung auf dem Land im Schwung gehenden Getreid-Wucherey, dahero Namhaftmachung derley Getreidhändlern und Vorkäuflern, dann Benennung ihres Aufenthalts-Orts, oder Ansäßigkeit bey schwerer Verantwortung betreffend.

14.

Ein sub dato 27ten Septembris 1746. publicirtes Mittel wider die unter dem Horn- und Schaaf-Vieh sich geäußerte Seuch, kraft wessen hauptsächlichen nebst Kleyen, Treber, Galli und derley säuerendem Futter als höchst nothwendigen Præservativen wider die Generation der faulen salzigten Schärfe Schießpulver, Glaßgalle zu Pulver gestossen, und unter die ordinari Kost des Viehes gemischet,

2do. Diesem Uebel per acida potiùs, quàm alcalia vorgebogen,

3tio. Das Trinkwasser des gesunden- und kranken Viehes mit ein- oder anderem Acido minerali diluiret,

4to. Die Separirung des gesunden von dem kranken Vieh vorgenommen,

5to. Von denen mit derley Viehe Umgang habenden Leuten täglich der Mund, als auch das Maul des Viehs mit gutem Wein- oder wenigstens Bier-Eßig ausgeschweifet, und ausgewaschen werden solle.

15.

Eine allerhöchste Verordnung dd. 23ten Novembris 1746. Daß die Kaiserl. Königl. Ministerial-Banco-Deputation gleich der Hof-Cammer, und andern Hof-Mitteln als eine Hofstelle anzusehen seye.

16.

Normale dd. 16ten Novembris 1746. Die den Banco angehende Stritt-Sachen seynd vermög Stadt-Banco-Instituti de Anno 1705. bey der hierzu eigends cum Derogatione omnium Instantiarum bestellten Justiz-Banco-Deputation zu entscheiden.

17.

Normale dd. 26ten Novembris 1746. Stärk- und Haarpuder solle in Hinkunft nicht mehr aus Weitzen, sondern aus Erdäpfeln erzeuget werden.

18.

Ein gedruckter Befehl dd. 3ten Decembris 1746. Die Abschaffung deren außer denen Wienner-Jahrmärkten in dem Land herum vagirenden Bilder-Krämern, Untersuchung derenselben Waaren, Hinwegnehmung deren mit vielen ärgerlich-verführerischen, und der Ehrbarkeit widerstrebenden Büchern, Bildern, und Gemählden betreffend.

19.

Offener Befehl dd. 24ten Decembris 1746. Daß alle diejenige Leute, welche kleine Geld-Sorten nöthig haben, an das Kaiserl. Königl. Münzamt verwiesen, dargegen aber auf alle zuwider des lezthin emanirten Patents beschehende Uebertrettungen, und förderist auf die Münz-Zerschneidungen genaue Obsicht getragen, und der Verdacht alsogleich an Regierung und Cammer angezeiget werden solle.

20. Pa-

20.

Patent dd. 28ten Decembris 1746. Eine zu Fortsetzung des Kriegs ausgeschriebene Vermögens-Steuer von den Gütern und Gülten, Häusern, Grundstücken, und Gerechtigkeiten nach dem Mittel einer 6. jährigen Ertragnuß zu 5. pro Cento angeschlagen, dann von denen Fideicommiss, Majoraten, und Capitalien (mit Ausnahm deren in Stadt-Banco und Bancalität anliegenden Capitalien) von Besoldungen, Pensionen, Adjuten, und Industrial-Einkünften betreffend.

1747.

1.

Ball-Ordnung dd. 2ten Jenner 1747. wie die öffentliche Balls mit Masquen oder Verkleidungen, sowohl auf dem privilegirten Theatro in dem Ballhaus, als auch auf der Mehlgruben zu halten seyen.

2.

Eine gedruckte Verordnung dd. eodem: Niemand solle sich der am neuen Markt stehenden Pantomime-Hütten mit brennenden Fackeln, oder Lichtern, wegen besorglicher Feuersbrunst nähern, bey wirklicher Arrestirung.

3.

Ein offentlicher Ruf, daß ein jeder, wer es immer seye, sich aller Zusammenrottirungen, und Aufruhren, besonders aber des freventlichen Steinwerfens, und Vergreifung gegen die Wacht, alsogewiß enthalten, und sich friedsam aufführen, zuförderist auch ein jeder Hausvater allen seinen jungen Leuten obiges Verboth ernstlich einbinden, und selbe zu Hause halten solle, wie im widrigen die dargegen handlende mit schärfester Leibsstrafe, und nach gestalten Dingen gar mit der Lebensstrafe angesehen werden würden.

4.

Eine allerhöchste Verordnung dd. 20ten Februarii 1747. die Erhebung des Kaiserl. Königl. General-Kriegs-Commissariats zu einem wirklichen Hof-Mittel betreffend.

5.

Patent dd. 8ten Martii 1747. vermög welchem der Orientalischen Compagnie das verliehene Privilegium auf die Cotton-Fabrique zu Schwechat auf 8. Jahre extendiret worden ist.

6.

Patent dd. 14ten Martii 1747. In Betreff des denen gesammten Fleischselchern, Brätelbratern, Wirthen, und Brodsitzern eingestellten Verkaufs des rohen Fleisches.

7.

Patent dd. 27ten Martii 1747. daß zu Erleichterung des Commercii nacher Triest eine eigene Stellfuhr wochentlich an einem gewissen Tage ab- und anwiederum zuruckkehren solle, nebst der darinnen angemerkten Ordnung des benannten Tags, und der Tariffa des zu bezahlen habenden Fuhrlohns.